

■ Politische Rechte

Gesetzesreferendum – Frist 19. Januar 2012

Der Landrat hat am 17. November 2011 beschlossen:

- Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes (2011-193)

Der Gesetzestext kann unter <http://www.bl.ch/referenden> auf dem Internet eingesehen oder bei der Landeskanzlei, Tel. 061 552 50 08, bestellt werden.

- Ergänzung des Ruhetagsgesetzes (2011-309)

Der Gesetzestext kann unter <http://www.bl.ch/referenden> auf dem Internet eingesehen oder bei der Landeskanzlei, Tel. 061 552 50 08, bestellt werden.

- Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (2011-172)

Der Gesetzestext kann unter <http://www.bl.ch/referenden> auf dem Internet eingesehen oder bei der Landeskanzlei, Tel. 061 552 50 08, bestellt werden.

Diese Beschlüsse unterstehen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d.h. bis 19. Januar 2012 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustandegekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei

Neuwahlen der Schulräte der Sekundarschule für die Amtsperiode 1. August 2012- 31. Juli 2016/ Festlegung der Zahl der Mitglieder der Schulräte der Sekundarschule (ohne Werkjahr)

1. Die Neuwahlen der Schulräte der Sekundarschule (ohne Werkjahr) für die Amtsperiode vom 1. August 2012 bis zum 31. Juli 2016 werden auf den 17. Juni 2012 und allfällige Nachwahlen auf den 15. Juli 2012 angesetzt.
2. Die Einzugsgebiete der Sekundarschulstandorte gemäss §3 des Dekrets über die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandorte entsprechen den ehemaligen Sekundarschulkreisen.
3. Die Mitgliederzahlen der Sekundarschulräte werden grundsätzlich wie folgt festgelegt:
 - Sekundarschulrat, der eine oder zwei Gemeinden repräsentiert: 7 Mitglieder
 - Sekundarschulrat, der drei bis sechs Gemeinden repräsentiert: 9 Mitglieder
 - Sekundarschulrat, der mehr als sechs Gemeinden repräsentiert: 11 Mitglieder

Ausgenommen sind Sekundarschulräte, welche gestützt auf § 79 Absatz 2 Bildungsgesetz gemeinsam mit dem Ortsschulrat geführt werden sowie für die Amtsperiode 2012-2016 die Sekundarschulen Zwingen und Laufen.

4. Auf Vorschlag aller Gemeinden des Einzugsgebietes kann die vom Regierungsrat festgelegte Anzahl Sekundarschulratsmitglieder reduziert werden.

5. Das Verfahren für die Festlegung der Verteilung der Schulratssitze erfolgt in Anlehnung an das Verfahren für die Sitzverteilung bei den Landratswahlen gemäss §§ 40 und 41 Gesetz vom 7. September 1981 über die Politischen Rechte. Die BKSD macht einen entsprechenden Vorschlag.
6. Die Gemeinden eines Einzugsgebietes können einvernehmlich eine vom Vorschlag der BKSD gemäss Ziff. 5 abweichende Sitzverteilung beantragen.

Landeskanzlei

Planungsreferendum – Frist 19. Januar 2012

Der Landrat hat am 17. November 2011 beschlossen:

- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP); Anpassung Tramverlängerung Pratteln-Augst (2011-234)

Die Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), Tramverlängerung Pratteln-Augst, bestehend aus den Objektblättern V2.3 Schienennetz, G1.4 Salina-Raurica, Verkehr und G1.P Salina-Raurica, Detailplan sowie den Richtplankarten wird beschlossen.

Dieser Beschluss untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d.h. bis 19. Januar 2012 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustandegekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei

Staatsvertragsreferendum – Frist 19. Januar 2012

Der Landrat hat am 17. November 2011 beschlossen:

- Genehmigung des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag) vom 31. Mai 2011 (2011-172)

Der Text der Rahmenvereinbarung kann unter <http://www.bl.ch/referenden> auf dem Internet eingesehen oder bei der Landeskanzlei, Tel. 061 552 50 08, bestellt werden.

Dieser Beschluss untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d.h. bis 19. Januar 2012 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustandegekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei